



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV zur Vorlage beim Finanzamt

OnLyme-Aktion.org, das Aktionsbündnis gegen zeckenübertragene Infektionen Deutschland e. V., 51375 Leverkusen, Sürderstr. 4 A, ist nach dem jüngsten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamts Leverkusen, StNr. 230/5722/4064 vom 23. August 2012 wegen Förderung der öffentlichen Gesundheit vorläufig als steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an OnLyme-Aktion.org sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheit verwendet wird.